

RUDOLF HENNING

## Aufgaben der Kirche in Staat und Gesellschaft

Notizen zum Arbeitspapier der Sachkommission V der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD

1. Der Sachkommission ist für dieses Arbeitspapier (AP) – veröffentlicht in: Synode 1/1973/45 bis 64 – zu danken. Der Leser erfährt, warum, wie und mit welchen Konsequenzen in der Sicht der Kommission von einer politischen Diakonie der Kirche heute zu reden ist. Ein Arbeitspapier will diskutiert sein, vornehmlich im Blick auf vermeintliche oder tatsächliche Schwächen. Wie man hört, stellen erste Äußerungen aus den Reihen des Verbandskatholizismus und von engagierten Katholiken in der CDU darauf ab, bei mancher Aussage des AP habe der Versuch Pate gestanden, durch eine überzogene Toleranz die gesellschaftspolitische Entwicklung im Interesse der Kirche zu beeinflussen. Man kann das aber auch anders sehen. Die Kirche weiß sich gegenwärtig zu bestimmten Klarstellungen herausgefordert. Sie sucht das Gespräch über ihre Beziehung zu Staat und Gesellschaft und bringt in dieses Gespräch ihre Vorstellung von dem ein, was sie selber für geklärt hält und nicht ohne Grund »verunklart« wissen möchte. Hierzu leistet das AP einen nützlichen Beitrag. Insbesondere wird deutlich, warum die derzeitige Rechtsstellung der Kirche nicht als Anmaßung abgetan, warum der Anspruch der Kirche, »den ihr eigenen Anteil an der Erfüllung politischer Aufgaben zu leisten« (AP 48), aus dem Selbstverständnis der demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft nicht eliminiert werden darf. So bleibt zu wünschen, daß auch den Verfechtern einer »liberalen« Politik, die über die »Freie Kirche im freien Staat« nachgedacht haben, das AP zu einer Verbreiterung der Diskussionsbasis verhilft.

2. Was daraufhin an Gesprächsbereitschaft und an konkreten Antworten eingehen mag: In jedem Falle wird man allseitig auch in Zukunft mit der Einsicht leben müssen: »Das Verhältnis von Kirche und politischen Parteien bleibt variabel« (AP 55). Selbstverständlich ist den

Verfassern der »liberalen« Kirchenthesen bekannt, daß vieles von dem, was sie wollen, nur durch eine Verfassungsänderung zu erreichen und darum für sie zur Zeit unerreichbar ist. Wenn trotzdem forsch »drauflos« gefordert und die Rechtsposition der Kirche in der Bundesrepublik in Frage gestellt wird, so ist das ein Politikum, das innerkirchlich Aufmerksamkeit verdient. Langzeitprogramme sind zwar in Mode, indes sind sie mehr als das. Eine Kirchenzeitung machte es sich und ihren Lesern zu leicht, als sie kommentierte: »Der FDP-Schuß ging nach hinten los.« Dort, wo nach solcher Ortsbestimmung »hinten« sein soll, agieren nicht nur Parteigewaltige, die sich (aus welchen Motiven immer) nicht getroffen fühlen. »Hinten« – weil solchen Vorstößen »hinterher« – hinken solche Christen in einer Gesellschaft, deren Mobilität sich nicht zuletzt darin äußert, daß ihre Kirchlichkeit, ihre Bindung an die Kirche als Institution, mehr und mehr abnimmt. Vornehmlich diese Kirchenmitglieder müssen sich daran erinnern lassen, daß der auch ihnen erwünschte kirchliche Dienst für den Frieden und die soziale Gerechtigkeit im Glaubenszeugnis aller Christen seine Mitte und Überzeugungskraft besitzt – was nicht heißt, es solle »Geschlossenheit« dort demonstriert werden, wo sie fehl am Platze ist. Von daher sind gegenüber dem AP einige Vorbehalte anzumelden. Nicht mit jeder Formulierung wird das AP dem Anliegen gerecht, um das es ihm geht.

3. Ein Hinweis darauf findet sich in der Begründung des politischen Auftrags der Kirche. Im AP heißt es, der Christ müsse sich »gerade bei der Wahrnehmung seiner politischen Verantwortung bewußt sein, daß er hier »Bürger zweier Welten« ist. Er steht damit sowohl in Staat und Gesellschaft als auch diesen gegenüber« (AP 48). Eine vom AP selber geforderte »wirklichkeitsgerechte« Lagebeschreibung sollte hierzu mehr sagen. Sofern es um politische Entscheidung und Verantwortung geht, besitzt der Christ auch in dem Sinne ein Bürgerrecht in »zwei« Welten, daß überall dort, wo die Kirche politisch Einfluß nimmt, grundsätzlich auch Distanz und Opposition gegenüber solcher Politik zu seinen legitimen Möglichkeiten gehören. Solidaritätskonflikte, die sich aus konkret nur schwer harmonisierbaren Verpflichtungen gegenüber Staat und Kirche ergeben, sind hierzulande zwar nicht an der Tagesordnung, aber ebensowenig durch ein einseitiges Voranstellen kirchlicher Interessen lösbar. Es sollte demnach im AP deutlicher herauskommen, wieviel die Unterscheidung zwischen der Kirche einerseits und den Christen als einzelnen und als Gruppe andererseits positiv für den Widerspruch auch unter Christen bedeutet.

4. Die Erfüllung des politischen Auftrags verlangt eine innerkirchliche Aufgabenverteilung. Dabei muß – so das AP zunächst im Anschluß an die Pastoralkonstitution Art. 76 – unterschieden werden zwischen dem, was die Christen »in eigenem Namen als Bürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Oberhirten tun«. Das AP folgert daraus unmittelbar und falsch: »Es muß also beim kirchlichen Handeln unterschieden werden ...« (AP 51). Kirchliches Handeln verträgt in diesem Zusammenhang keine derartige Unterscheidung. Es ist, mit dem Konzil zu reden, Handeln »im Namen« der Kirche, oder es ist kein kirchliches (was nicht heißt: ein unkirchliches) Handeln. Der Christ, der als »Bürger« und also politisch handelt, kann und darf gar nicht damit rechnen, daß dieses sein Handeln dem kirchlichen Handeln – und sei es auch mit »Unterschieden« – zugerechnet werden könnte. Die Frage, was denn als ein kirchliches Handeln im Glauben vorgestellt wird, kann hier offen bleiben. Der Sache, um die es geht, hilft nur eine Antwort auf die Frage weiter, wie sich kirchliches Handeln im politisch-gesellschaftlichen Raum zu erkennen geben muß, um für jedermann, der einen Anspruch darauf hat, als ein solches feststellbar zu sein. Kirchliches Handeln gibt es nicht ohne die »Träger des Amtes«. Wollten Christen etwas »im Namen« der Kirche tun, so können sie es nicht anders – Pastoralkonstitution (PK) Art. 76 – als »mit ihren Oberhirten« tun. Wer mit dem AP ein Handeln einzelner Christen und christlicher Gruppierungen, »das in je ihrem eigenen Namen geschieht«, gleichwohl und »andererseits« als »kirchliches« Handeln aus gibt (AP 51), führt aus der schon reichlich strapazierten Problematik, durch wen denn eigentlich die Kirche politisch verbindlich sich äußert, nicht heraus. Die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft hängt ab – wie das Konzil sagt – vom »Zeugnis der Christen« (PK 76); sie nimmt jedenfalls nicht zu durch eine inflationäre Ausweitung »kirchlichen« Handelns und der ihm eigenen Autorität.

5. Daß eine Tendenz dieser Art nicht grundlos vermutet wird, läßt die Aussage über Inhalt und Umfang des politischen Auftrags der Kirche auch in anderem Zusammenhang erkennen. Das AP leistet dem Mißverständnis Vorschub, es müsse vom »Öffentlichkeitsauftrag« und vom »Hüter- und Wächteramt« der Kirche sozusagen in einem Atemzug, nämlich von beidem als von einer »Rechtsstellung« (AP 49) die Rede sein. Doch findet allein der Öffentlichkeitsauftrag durch vertragliche und verfassungsmäßige Rechtsgrundlagen Anerkennung. Das Hüter-

und Wächteramt – als Konkretion des ihr eingestifteten Sinnes dem Selbstverständnis der Kirche zugehörig – legitimiert seinerseits den politischen Auftrag der Kirche theologisch, d. h. von seinem Inhalt her. Nicht der Staat, sondern die Kirche hat diesen Inhalt und seine Wirkkraft immer neu zu bekräftigen – nicht zuletzt dadurch, daß sie als »Anwalt des Menschlichen« (AP 49) auf eine Weise handelt, die nicht gegen sie und diese Ermächtigung spricht. Der Staat einer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft kann das in einem »inneren« Mitsein mit der Gesellschaft gründende Hüter- und Wächteramt weder rechtlich noch sonstwie sichernd »beglaubigen«. Andererseits steht solche Wirkmöglichkeit der Kirche offensichtlich um so weniger in Frage, je mehr Menschen von der Kirche diesen Dienst im Rahmen und als Ausdruck des Öffentlichkeitsauftrags erwarten. Ein kirchlicher Dienst darf dazu mehr als auf rechtliche Sicherungen auf die »Macht Gottes« vertrauen, »der oft genug die Kraft des Evangeliums offenbar macht in der Schwäche ihrer Zeugen« (PK 76).

6. Die Kirche richtet sich darauf ein, ihr Hüter- und Wächteramt nötigenfalls »in unbequemer Weise« (AP 50) ausüben zu müssen. Das Verständnis dafür dürfte in und außerhalb der Kirche in dem Maße zunehmen, in welchem die Kirche Eigenart und Tragweite ihrer Weisungen selbstkritisch überprüft. Trotz gelegentlicher Hinweise ist das AP in dieser Sache wenig hilfreich; so z. B. mit der Forderung, die Kirche müsse »gerade in der Bundesrepublik« aufzeigen, »daß der Mensch unter den heutigen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der Gefahr steht, sich selbst zu verlieren« (AP 49). Diese Äußerung stellt ab auf die gesellschaftliche Bedingtheit von Konflikterlebnissen; auf die Schwierigkeit für den Menschen, sich in bestimmten Verhältnissen einen eigenen Lebenssinn zu erringen und zu bewahren. Warum dazu so betont auf die Bundesrepublik verwiesen wird, bleibt freilich im Dunkeln. Da es um »den« Menschen und seine Gefährdung bis hin zum Sich-Verlieren geht, soll zweifellos mehr ausgesagt sein als beispielsweise die (gewiß bedrückende) Situation von Randgruppen dieser Gesellschaft oder ein z. T. (über-)fälliger Abbau von sozialen Zwängen, für den unter dem Ruf nach mehr Menschlichkeit diese Gesellschaft und ihr Staat immerhin Spielregeln vereinbart haben und anwenden. Den Wert letzterer wird ein »Systemüberwinder« in Zweifel ziehen. Doch scheint es ausgeschlossen, die Synodenkommission hätte hierfür als Sprachrohr dienen wollen. Bleibt die Vermutung, das AP erinnere an dieser Stelle an Schwierigkeiten, welchen ein Bedenken und Ausleben

der Mehrdimensionalität von Mensch und Welt zunehmend unterworfen sind. Trifft dieses zu, so versteht sich allerdings die Sorge um den Einzelmenschen und seinen geistigen Lebensraum als Voraussetzung für alles Weitere. Der politische Auftrag der Kirche fällt damit einmal mehr zum Großteil auf sie selber zurück. Er bleibt, aber vornehmlich als Mandat für eine pastoral motivierte Weisung im je anderen gesellschaftlichen Kontext – auch in der Bundesrepublik.

7. Als »Anwalt des Menschlichen« muß die Kirche »vor allem solche sittlichen Vorstellungen wirksam vertreten, die der pluralistische Staat selber nicht entwickeln kann, die aber zum Zusammenleben der Menschen und zur Ordnung der Gesellschaft unerlässlich sind« (AP 49). Mit dieser Feststellung geht das AP zu Recht davon aus, daß das Ethos einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft sich nicht nur auf formale Werte beziehen kann, sondern wesentlich auf einer Übereinstimmung in materialen Grundwerten beruht. Sofern in diesem Zusammenhang kirchliches Handeln auf ein Wirksamwerden »unerlässlicher« sittlicher Einsichten und Haltungen gerichtet ist, wird man es dem der Kirche »eigenen Anteil an der Erfüllung politischer Aufgaben« (AP 48) zurechnen. Solche Zurechnung wird jedoch fragwürdig, wenn mit dem AP behauptet wird, der politische Auftrag der Kirche umfasse – soweit es um die Abwehr schädlicher Entwicklungen geht – u. U. sogar die Verpflichtung, »eine Gesellschaftsordnung im ganzen des sündhaften, ungerechten Zustandes anzuklagen und auf Abhilfe zu drängen« (AP 50). Dieser Text erlaubt sehr unterschiedliche Interpretationen. Er läßt die Vermutung zu, hier solle eine Gesellschaftsordnung nicht nur wegen dieser oder jener Zustände kritisiert werden. Das Ausmaß einer struktur- oder systembedingten sozialen »Sündhaftigkeit« wird in dieser Lesart derart weit angesetzt, daß die kirchliche Anklage sich wohl oder übel auf den Gesellschaftszustand »im ganzen« beziehen muß: ein sich prophetisch gebendes Urteil über eine Ordnung, die im ganzen so gar nicht auffindbar ist. Ob sich demgegenüber die Akzente um einiges verschieben, wenn der Text in dem Zusammenhang gelesen wird, in welchen er ursprünglich gehört (*E. W. Böckenförde, Kirchlicher Auftrag und politische Entscheidung. Freiburg 1973, 216*), bleibe hier dahingestellt. Die Kommission würde jedenfalls der Sache, um die es ihr geht, durch den Nachweis nützen, daß und wie sittliche Forderungen und ihnen entsprechende »gesellschaftliche Tugenden« in verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen unterschiedlich stark zum Zuge kommen, ohne völlig zu fehlen. Das in jeder Ordnung noch Akzeptable

bemißt sich nach den Anforderungen des konkreten Gemeinwohls: ein Maßstab, den die Kirche nicht außerachtlassen kann, wenn sie um unerläßlicher sittlicher Vorstellungen willen ein bestimmtes Tun oder bestimmte Zustände verurteilt.